



Correspondenzblatt

der

Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Das Blatt erscheint
jeden Sonnabend.

Redaktion: **P. Umbreit,**
Berlin SO. 16, Engelufer 15.

Abonnementspreis
pro Quartal **Mk. 2,50.**

Inhalt:

	Seite		Seite
Ein Recht auf Arbeit für die Minderarbeitsfähigen. Gesetzgebung und Verwaltung. Entwurf eines Gesetzes betr. Arbeitslammern und das gewerbliche Einigungswesen II. — Zur Durchführung des Hausarbeitsgesetzes und der Versicherungspflicht der Hausgewerbetreibenden . . .	461	Kongresse. Reichskonferenz des Deutschen Eisenbahnerverbandes	469
Vom Hilfsdienst. Neue Meldvorschriften für den Hilfsdienst. — Ein Schlichtungsausschuß für Angestellte. — Die Gewerkschaften als kriegswichtige Organisationen anerkannt	463	Lohnbewegungen. Tarifverlängerungen und Leuerungszulagen	469
Arbeiterbewegung. Aus den deutschen Gewerkschaften	466	Unternehmerkreise. Hilfsdienstgesetz und Arbeitsordnung	470
	468	Mitteilungen. Mitteilung der Generalkommission über Quartalsbeiträge. — Unterstützungsvereinigung; Abrechnung	471
		Litterarisches. Neuerschienene Bücher und Schriften	471
		Hierzu: Statistische Beilage Nr. 5: Die deutschen Lohnbewegungen, Streiks und Ausperrungen im Jahre 1916.	

Ein Recht auf Arbeit für die Minderarbeitsfähigen.

Es ist ein unhaltbarer Zustand, daß unfaßliche Arbeiter zu foundis vielen Prozent als noch erwerbsfähig abgeschrieben werden, ihnen aber nicht die geringste Gewähr dafür geboten wird, die verbliebene Arbeitskraft nun auch entsprechend verwerten zu können. Dabei ist offenkundig, daß, je geringer die Erwerbsfähigkeit, um so seltener die Gelegenheit, sie zu betätigen, um so größer die Schwierigkeit, sie zu verwerten. Den Beschädigten sind alle Nachteile des oft vergeblichen Versuchs allein aufgebürdet, zu einem der Abfindung entsprechenden Lohnneinkommen Arbeit zu bekommen; ganz abgesehen von den Fällen, wo die restliche Arbeitsfähigkeit zu hoch, die Rente mäßig zu niedrig bemessen wurde. Gerechter- und logischerweise müßte es Sache derjenigen Industrie sein, deren Berufsgenossenschaft den Grad der verbliebenen Erwerbsfähigkeit festgestellt hat, dafür zu sorgen, daß der Unfallbeschädigte nun auch mindestens in diesem Grade beschäftigt und entlohnt wird und für die Zeit, in der dies nicht möglich ist, Erwerbslosenunterstützung erhält. Trotz aller berechtigten Klagen über diesen Mißstand blieb er bis heute bestehen; adjectend ging man an den „bedauerlichen Einzelfällen“ vorüber.

Weit mehr als die Industrie hat nun der Krieg für einen großen Teil der überlebenden Kämpfer Verstümmelung oder Siedtum zur Folge und somit eine mehr oder minder erhebliche Beschränkung der Erwerbsfähigkeit, ungeachtet all der nur vorübergehenden, mit baldiger Wiedererlangung der vollen Erwerbsfähigkeit oder raschem Zerfall endigenden Fälle. Hier hat man von vornherein erkannt, daß es ganz besonderer Anstrengungen und Vorkehrungen bedarf, um die geheilten Kriegsbeschädigten wieder ins Erwerbsleben einzuführen. Man weiß auch, daß die glänzendsten Heilerfolge und die trefflichsten Einrichtungen zur Wiedererlangung der früheren oder zur Gewinnung einer neuen Berufstätigkeit erst die notwendige Voraussetzung der Erwerbsbeschränkten, der Minderarbeitsfähigen, bildet

die Arbeitsbeschaffung erst den Abschluß des Problems, sie ins Erwerbsleben zurückzuführen.

Nehmen wir an, die bürgerliche Kriegsbeschädigtenfürsorge samt den mancherlei inzwischen getroffenen Ergänzungsbestimmungen der Militärbehörden zu dem sowohl an sich als überhaupt völlig unzulänglichen Mannschaftsversorgungsgesetz seien den gegebenen Aufgaben vollauf gewachsen. Die getroffenen Maßnahmen reichten dann doch nur notdürftig aus während der Kriegszeit. Was aber soll nach dem Kriege werden? Während der Uebergangszeit bietet die Unterbringung der aus dem Kriegsdienste zurückkehrenden vollwertigen Arbeitskräfte allein schon, trotz aller Vorkehrungen, nicht geringe Schwierigkeiten. Die Umgestaltung der kriegswirtschaftlichen Betriebe, die Ergänzung der Maschinen und Werkzeuge, die Beschaffung von Rohstoffen und Aufträgen, geht nur allmählich vor sich. Die im Laufe der Kriegszeit entwickelte Erwerbstätigkeit der Frauen kann nicht wieder auf den früheren Stand zurückgebracht werden. Das Angebot an Arbeitskräften wird die Nachfrage zunächst weit übersteigen und den auf ihre Konkurrenzfähigkeit bedachten Unternehmern eine sorgfältige Auswahl ermöglichen. Um so schwieriger gestalten sich der Wettbewerb auf dem Arbeitsmarkt für die Kriegsbeschädigten. Allein schon ihrer großen Zahl wegen kann man sie nicht, gleich den Unfallverletzten, auf ihre Rente verweisen und sie im übrigen ihrem Schicksal überlassen. Dann aber ist unerlässlich, geeignete Maßnahmen zu treffen, um dem nicht mehr voll erwerbsfähigen Kriegsbeschädigten die nötigen Arbeitsplätze zu sichern.

Die Gewerkschaften haben zuerst die Frage der Arbeitsbeschaffung für die Kriegsbeschädigten nach dem Kriege zu lösen versucht durch besondere Vereinbarungen mit ihren Arbeitgeberorganisationen in Gestalt von Arbeitsgemeinschaften. Abgesehen davon, daß diese Arbeitsgemeinschaften leider auf wenige Industrien und Berufe beschränkt blieben, und obendrein ein Teil davon auf Groß-Berlin, hat man bereits bei ihrer Schaffung verschiedentlich erkannt, daß den Beteiligten allein es nicht

dustriep lächer bemerkbar macht. Schon auf früheren Kongressen hatte man sich mit dieser Frage zu beschäftigen. Was in der Besprechung vorgebracht wurde, war genau dasselbe, was wir in Deutschland vor ungefähr einem Jahrzehnt von seiten der deutschen Syndikalisten, die sich um das Blatt „Die Einheit“ sammelten, zu hören bekamen.

Während man für die anderen Tagesordnungspunkte eine Begrenzung der Redezeit auf 10 Minuten und bei wiederholtem Eingreifen desselben Redners auf 5 Minuten festgesetzt hatte, war für die Behandlung des Punktes Organisationsformen und Taktik unbegrenzte Redezeit vorgesehen und ausdrücklich beabsichtigt worden, daß auch nachträglich keine Begrenzung vorgenommen werden könne. Die Folge war, daß stundenlange Reden gehalten wurden. Doch war das Erfreuliche zu verzeichnen, daß alle Ausführungen in einer sehr verbindlichen und vornehmen Weise gemacht wurden.

Gemäß den Ausführungen der Vertreter der Minorität handelte es sich darum, daß die Gewerkschaften nicht allein der Verbesserung der Lage der Arbeiter innerhalb der kapitalistischen Gesellschaftsordnung nachstreben, sondern daß sie diese kapitalistische Gesellschaftsordnung sprengen und durch Übernahme der Produktion und der Verteilung eine sozialistische Gesellschaftsordnung herbeiführen. Um dieses zu können, müsse die Einrichtung und die Taktik der Gewerkschaften geändert werden. Statt der jetzigen Centralverbände eine föderative Organisationsform mit Vorlegung des Schwergewichts in die lokalen Abteilungen. „Die Macht muß zu den Mitgliedern zurückkehren.“ Jederzeit Handlungsfreiheit, daher keine Tarifverträge. Dafür Generalstreik und Sympathiestreik, direkte Aktion, Obstruktion und intelligente Sabotage. Also alles uns Deutschen wohlbekannte Vorschläge.

Der vorige Gewerkschaftskongress hatte einen aus fünfzehn Personen bestehenden Ausschuss eingesetzt, der die Frage der Organisationsformen und der Taktik vorberaten sollte. Dieser Ausschuss legte zwei entgegengesetzte Vorschläge vor, den einem im Sinne der bisherigen Auffassung, unterschrieben von 11 Ausschussmitgliedern, den andern, den syndikalistischen Standpunkt vertretenden, der von 4 Mitgliedern gestützt wurde. Die erste grundsätzliche Abstimmung fand darüber statt, ob der Vorschlag der Mehrheit oder der Minderheit den Beratungen des Kongresses zugrunde gelegt werden sollte. Dabei erhielt der Vorschlag der Mehrheit 208 und der der Minderheit 71 Stimmen.

Dieses Stimmenverhältnis zeigte sich mit geringen Abweichungen auch bei den Einzelabstimmungen. Für neue Organisationsformen stimmten 62, für Einführung der vorgeschlagenen neuen Kampfmittel 79, für Abschaffung der Tarifverträge 76, im allgemeinen betrug also das Stimmenverhältnis 3 zu 1.

Dieses Stimmenverhältnis hielt auch bei den anderen Tagesordnungspunkten an. Daß in einigen größeren Orten versuchsweise gewerkschaftliche Auskunfts büreaus errichtet werden sollen, wurde fast einstimmig gegen nur 9 Stimmen angenommen. Dagegen fand die Resolution, die von seiten der Mehrheit zu den Zwangsschiedsgerichten vorge schlagen war, nur 170 gegen 73 Stimmen. Die Resolution der Mehrheit erklärte die Innungsschiedsgerichte als einen unberechtigten Eingriff in die Freiheit der Arbeiterklasse und beauftragt die Gewerkschaftsleitung, zusammen mit der Arbeiterpartei eine kräftige Propaganda dagegen zu

entfallen. Falls ein Urteil in besonderem Grade die Lebensinteressen der Arbeiter berührt, soll eventuell durch einen Streik dagegen protestiert werden. Die Minderheit schlug vor, daß von der Gesetzgebung die Aufhebung der Zwangsschiedsgerichte verlangt werden solle und daß man dieses, wenn nötig, durch einen Generalstreik erzwingen solle.

Bei der Abstimmung über die Frage des Militärstreiks war das Stimmenverhältnis 174 gegen 88. Die Resolution der Mehrheit wendet sich scharf gegen den Militarismus und bezeichnet es als eine der größten Aufgaben der Arbeiterbewegung, den Militarismus, der ein Spul aus barbarischem Zeitalter sei, zu beseitigen. Die Arbeiter werden deshalb aufgefordert, sich um das Abrüstungsprogramm der norwegischen Arbeiterpartei zu sammeln und durch die Macht der Volksmassen dem Militarismus zu beseitigen. Da man hofft, daß dieses in absehbarer Zeit zu erreichen sein wird, wendet man sich gegen Militärstreik und Blockade von Militärwachtstellen, fordert aber das Sekretariat auf, durch die internationalen Verbindungen darauf hinzuwirken, daß die organisierten Arbeiter aller Länder sich bereiterklären, Krieg und Kriegsausbruch durch Generalstreik zu verhindern. Das letztere ist auch der Wunsch der Minderheit, doch verlangten sie außerdem, daß für das ganze Land ein Militär- oder Dienstpflichtstreik durchgeführt werde.

Es wurde dann noch beschlossen, den nächsten Gewerkschaftskongress in der ersten Hälfte des Jahres 1920 abzuhalten.

Mitteilungen.

Für die Verbandsexpeditionen.

Der Nr. 50 des „Corr.-Bl.“ wird die Statistische Beilage Nr. 5, enthaltend die Statistik der Lohnbewegungen, Streiks und Aussperrungen im Jahre 1916, beigegeben. Diese Nummer erscheint im Umfange von 40 Seiten.

An die Mitglieder der Unterstützungs-Vereinigung!

Die vom Vorstand und Ausschuss beschlossene Beitragserhöhung ab 1. Januar 1918 ist in der Abstimmung von den Mitgliedern mit großer Majorität gutgeheißen. Es haben an der Abstimmung 1404 Mitglieder teilgenommen, davon stimmten 1282 der Erhöhung der Beiträge zu, 122 Mitglieder erklärten sich dagegen. Der Vorstand setzt nunmehr die Beitragserhöhung vom 1. Januar 1918 in Kraft und bittet die Mitglieder, dies zu beachten.

Der Vorstand der Unterstützungs-Vereinigung.

„Der Bund der Kriegsbeschädigten und ehemaligen Kriegsteilnehmer“

sucht geeignete Kraft zur Leitung seiner Hauptgeschäftsstelle. Reflektiert wird auf eine arbeitsfreudige Persönlichkeit, die mit der sozialen Bewegung verwachsen, mit der Sozialgesetzgebung gründlich vertraut, möglichst auch rednerisch und schriftstellerisch begabt ist. Bei der raschen Entwicklung und der zweifellos großen Zukunft der Bewegung muß Wert darauf gelegt werden, daß die Bewerber auf eine wirklich dauernde Tätigkeit reflektieren. Kriegsbeschädigte bevorzugt. Ausführliche Bewerbungen nebst Angabe der Ansprüche nur schriftlich, z. B. des Bundesvorstandes, Berlin SW. 68, Lindenstraße 114, erbeten.

schaffen, würde eine solche einstweilige Zwangsregelung zunächst genügen, um die Kriegsbeschädigten vor größerer Erwerbslosigkeit zu schützen. Eines solchen Schutzes bedürfen sie natürlich nicht nur für die Zeit des Krieges, sondern dauernd, um nicht bei der folgenden ersten Wirtschaftskrise wieder aufs Pflaster geworfen zu werden. Der Einstellungszwang müßte sich auf alle Minderarbeitsfähigen, also auch auf die Unfallbeschädigten erstrecken. Die Unternehmer werden kaum behaupten können, ein solcher Zwang sei eine unerträgliche Zumutung und Belastung. Und auch den Vollarbeitern ist es möglich, in solchem Umfang sich ihrer minderarbeitsfähigen Arbeitskollegen mit anzunehmen.

Mit dem Einstellungszwang allein ist es freilich noch nicht getan. Insbesondere für die Schwererbeschädigten kommt es nicht nur darauf an, daß ihnen ein Arbeitsplatz eingeräumt wird, als vielmehr darauf, daß er ihrem Zustande entspricht, ihnen das Ausharren möglich macht. Hierzu ist die Einsetzung paritätischer Kommissionen notwendig, wie sie bei der Berufsberatung mitwirken und bei den Arbeitsgemeinschaften eingesetzt sind. Sie müssen den Beschädigten zur Seite stehen, ihre Wünsche entgegennehmen auf Zuweisung eines geeigneten Arbeitsplatzes und Vornahme zweckmäßiger Erleichterungen und Anpassung an ihre Schäden. Ebenso müssen sie ihm beistehen bei der Abstellung von Mißständen und der Schlichtung etwaiger Differenzen. Auch den Arbeitgebern ist es damit möglich gemacht, Beanstandungen und Beschwerden ihrerseits der Entscheidung der Schlichtungsstelle zu unterbreiten. Ob solche Schiedsstellen durch Beibehaltung der auf Grund des Hilfsdienstgesetzes gebildeten Ausschüsse, durch Schaffung eines Arbeitskammergesetzes oder sonstwie zustandekommen, kann hier unerörtert bleiben. Jedenfalls ist die Notwendigkeit erwiesen, den Minderarbeitsfähigen ein gewisses Recht auf Arbeit zu sichern, durch gesetzliche Zwangsvorschriften für die Arbeitgeber, sie mit in Arbeit zu nehmen. J. Eckorn.

Gesetzgebung und Verwaltung.

Entwurf eines Gesetzes betreffend Arbeitskammern und das gewerbliche Einigungswesen.

II.

III. Zusammensetzung der Arbeitskammer.

§ 15. Als Arbeitnehmer im Sinne dieses Gesetzes gelten alle Arbeiter und Angestellten einschließlich der in Reichs-, Staats-, Provinzial-, Kreis- und Gemeindebetrieben Beschäftigten, sowie diejenigen Personen, welche für bestimmte Gewerbetreibende außerhalb der Arbeitsstätten der letzteren mit der Anfertigung gewerblicher Erzeugnisse beschäftigt sind, und zwar auch dann, wenn sie die Roh- und Hilfsstoffe selbst beschaffen.

Als Arbeitgeber im Sinne dieses Gesetzes gelten alle Unternehmer, sofern sie mindestens einen Arbeitnehmer (Abs. 1) regelmäßig das Jahr hindurch beschäftigen; dabei stehen den Unternehmern ihre gesetzlichen Vertreter und die bevollmächtigten Leiter ihrer Betriebe gleich.

§ 16. Der Bundesrat bestimmt den Bezirk, Namen und Sitz der Arbeitskammer. Vor Errichtung soll den wirtschaftlichen Organisationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer Gelegenheit gegeben werden, sich gutachtlich zu äußern. Die Landes-

centralbehörde kann nach Einholung gutachtlicher Äußerung der jeweilig in Frage kommenden wirtschaftlichen Organisationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer die Bildung von Abteilungen für Gewerbebezüge oder für bestimmte Arten von Betrieben anordnen. In gleicher Weise können Abänderungen vorgenommen werden. Für die Land- und Forstwirtschaft, für die technischen und für die kaufmännischen Angestellten sind Abteilungen zu bilden. Für alle übrigen Angestelltengruppen ist auf Antrag der Arbeitskammer eine Abteilung zu errichten.

Erstreckt sich der Bezirk der Arbeitskammer über mehrere Bundesstaaten, so sind die den Behörden übertragenen Befugnisse von den Behörden desjenigen Bundesstaates wahrzunehmen, in welchem die Arbeitskammer ihren Sitz hat.

§ 17. Für jede Arbeitskammer und ihre Abteilungen sind ein Vorsitzender und mindestens ein Stellvertreter sowie die erforderliche Zahl von Mitgliedern zu berufen. Die Mitglieder der Abteilungen sind Mitglieder der Kammer. Der Vorsitzende und seine Stellvertreter dürfen weder Arbeitgeber noch Arbeitnehmer sein. Sie werden von der Aufsichtsbehörde (§ 45) ernannt und führen den Vorsitz auch in den Abteilungen.

Die Arbeitnehmerabteilungen (§ 1 Abs. 2) wählen ihren Vorsitzenden aus der Mitte ihrer Mitglieder.

Für die Mitglieder sind die doppelte Anzahl Stellvertreter zu bestellen, die in Behinderungsfällen und im Falle des Ausscheidens für den Rest der Wahlperiode in der Reihenfolge der Wahl für die Mitglieder eintreten.

§ 18. Die Mitglieder der Arbeitskammern und der Abteilungen sowie ihre Stellvertreter müssen zur Hälfte aus den Arbeitgebern, zur Hälfte aus den Arbeitnehmern entnommen werden.

Die Vertreter der Arbeitgeber werden mittels Wahl der Arbeitgeber, die Vertreter der Arbeitnehmer mittels Wahl der Arbeitnehmer bestellt.

Die Zahl der Mitglieder der Arbeitskammer, die nicht unter 20 betragen soll, sowie die Zahl der Mitglieder der Abteilungen wird durch Verfügung der Aufsichtsbehörde bestimmt.

IV. Wahlberechtigung und Wählbarkeit.

§ 19. Zur Teilnahme an den Wahlen (§ 18) sind Arbeitgeber und Arbeitnehmer beiderlei Geschlechts berechtigt, welche

1. das 21. Lebensjahr vollendet haben;
2. im Bezirke der Arbeitskammern als Arbeitgeber oder Arbeitnehmer tätig sind.

Umfaßt eine Unternehmung Bestandteile verschiedenartiger Gewerbebezüge, so wird sie für die Abteilungsbildung demjenigen Gewerbebezüge zugerechnet, welchem der Hauptbetrieb angehört.

§ 20. Für die Wahlen der Arbeitgeber kann der Bundesrat das Stimmrecht nach Maßgabe der Zahl der von den einzelnen Arbeitgebern beschäftigten Arbeitnehmern verschieden festsetzen, jedoch so, daß die Mittel- und Kleinbetriebe angemessen in der Arbeitskammer vertreten sind.

§ 21. Wählbar sind diejenigen Wahlberechtigten, welche

1. das 25. Lebensjahr vollendet haben;
2. seit mindestens einem Jahr als Arbeitgeber oder Arbeitnehmer in dem Bezirk tätig sind, für welchen die Arbeitskammer errichtet ist; Außerdem sind wählbar, sofern die Voraussetzung Abs. 1 Ziffer 1 erfüllt ist, auch solche Personen, die mindestens ein Jahr als Vorsitzende oder Angestellte wirtschaftlicher Organisationen der Arbeitgeber oder Arbeit-

möglich sein wird, der gestellten Aufgabe vollauf zu genügen. Die Behörden wurden deshalb um Unterstützung dahingehend ersucht, in ihre Submissions- und Pachtverträge die Verpflichtung aufzunehmen, daß auch Kriegsbeschädigte beschäftigt werden müssen. (So in den Arbeitsgemeinschaften für das Holzgewerbe, das Steinberggewerbe und das Berliner Gastwirts-gewerbe.)

Von dieser durchaus richtigen Erkenntnis ausgehend, muß eine gewisse Verpflichtung zur Beschäftigung Kriegsbeschädigter für alle Unternehmer gefordert werden, um so mehr, als nur wenige Unternehmerorganisationen dem guten Beispiel gefolgt sind, das in den Arbeitsgemeinschaften gegeben wurde. Der organisierten Arbeiterschaft steht die solidarische Pflicht ihren kriegsbeschädigten Arbeitskollegen gegenüber viel zu hoch, als daß es lediglich dem guten Willen und der geschäftlichen Kalkulation der Unternehmer überlassen bleiben dürfte, ob und inwieweit diese Kriegsbeschädigte beschäftigen wollen. Die bestmögliche Unterbringung der erwerbsbeschränkten Kriegsbeschädigten liegt insbesondere im Interesse der Arbeiterschaft. Arbeitslos bleibende Kriegsbeschädigte fallen den mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Anverwandten zur Last. Wie die vollkommene Unterbringung der Kriegsbeschädigten geboten ist, damit sie nicht als Arbeitslosenreserve lohnrückend wirken, so auch ihre Verteilung auf alle Betriebe, damit nicht durch ihre vorzugsweise Beschäftigung in bestimmten Betrieben die gleiche Wirkung verursacht wird. Das gemeinsame Zusammenarbeiten mit Kriegsbeschädigten erfordert von den gesunden Arbeitskameraden weit mehr Rücksichten als von den Betriebsinhabern. Auch aus diesem Grunde müssen die Arbeiter eine möglichst gleichmäßige Verteilung der Minderarbeitsfähigen auf alle Berufe und Betriebe verlangen; die notwendige soziale Last muß auf alle Arbeiter verteilt werden. Kurzum: eine gehörige Unterbringung der Kriegsbeschädigten ist nicht möglich ohne einen gewissen gesetzlichen Zwang für die Unternehmer zur Beschäftigung dieser Arbeiter.

Die Unternehmer bezeichnen zwar einen solchen Zwang als überflüssig. Daß er nicht überflüssig ist, geht jedoch schon aus ihren Einwänden hervor. Man dürfe ihnen als einem einzelnen Berufsstand nicht Lasten auferlegen, die zu tragen Sache der Allgemeinheit sei. Ein solcher Zwang sei eine schwere Gefahr für unser Wirtschaftsleben, die Verhältnisse lägen zu verschieden, und auch mit Rücksicht auf die Wettbewerbsfähigkeit, insbesondere dem Auslande gegenüber, müsse es dem pflichtgemäßen Ermessen des Betriebsleiters überlassen bleiben, wieviel und was für Kriegsbeschädigte er einstellen könne*). Als ob nicht auch die Industrielländer der Ententemächte ihre Kriegsbeschädigten ins Erwerbsleben zurückführen müßten! Wo käme es hin, wenn die Lösung dieses so außerordentlich wichtigen und dringenden sozialen Problems von allen möglichen Einwänden und Erwägungen der Unternehmer abhängig wäre! Müßten die mit vieler Mühe zu einer ihrer verbliebenen Arbeitskraft entsprechenden Tätigkeit wiederhergestellten, an- und umgekehrten Kriegsbeschädigten wochen- oder gar monatelang nach Arbeit suchen, dann allerdings würden manche an ihrer Kraft und ihrer Zukunft verzweifeln, dem Fatalismus, der Not und dem Elend rettungslos verfallen. Soll nicht die ganze Kriegsbeschädigtenfürsorge wertlos gemacht werden, dann muß ihre Unter-

bringung in Arbeit unbedingt erfolgen, was ohne gesetzlichen Zwang unmöglich ist. Selbst der Landesrat Dr. Porion in Düsseldorf, der sich gegen einen gesetzlichen Zwang ausspricht, ist überzeugt, daß es mit dem guten Willen dieser oder jener Arbeitgeber nicht getan ist:

„Das wohlwollende Entgegenkommen der Arbeitgeber wird auch in dem heutigen Umfange nicht vorhalten, einmal, weil überhaupt, je weiter der Krieg zurückliegt, die ideale Begeisterung für dessen Opfer abnehmen wird, dann aber auch, weil das Mitgefühl durch die ungeheure Anzahl der Opfer des Krieges, nicht nur der Beschädigten, sondern auch der Geschädigten, sich auf zu viele Personen verteilen muß, ferner auch, weil doch mit einzelnen Kriegsbeschädigten auch schlechte Erfahrungen gemacht werden, und diese leicht verallgemeinert werden und zu einer Abneigung gegen die Arbeit kriegsbeschädigter überhaupt führen können. Auch werden manche Betriebe im Interesse des Wettbewerbes zu peinlich genauer Berechnung ihrer Kosten genötigt sein, und sie werden dann mit Recht feststellen, daß die Einstellung minderleistungsfähiger Kriegsbeschädigter auch bei geringerem Lohn doch infolge Gleichbleibens der Generalkosten und infolge der geringeren Ausnutzung des einzelnen Arbeitsplatzes die Produktionskosten verteuert.“*)

Das spricht sicher nicht gegen die Notwendigkeit eines gesetzlichen Zwanges. Darf auch nicht verkannt werden, daß eine derartige gesetzliche Regelung erhebliche Schwierigkeiten bietet, so steht dem doch zu viel auf dem Spiele, um nicht alles daran setzen zu müssen, dieser Schwierigkeiten Herr zu werden, anstatt ihnen einfach aus dem Wege zu gehen.

In der Praxis des Erwerbslebens gestaltet sich der Begriff der Kriegsbeschädigung anders als nach dem Mannschaftsversorgungsgesetz. Als minder-erwerbsfähig scheidet von vornherein ein ganz großer Teil der Kriegsbeschädigten aus, und zwar alle diejenigen, die nach wie vor ihrer Berufstätigkeit nachgehen oder aber in anderweitiger Tätigkeit das annähernd gleiche Einkommen erzielen können wie ihre gesunden Arbeitskollegen; sei es auch nur, zumal anfänglich, einschließlich ihrer Rente. Während es hier eines Einstellungszwanges im allgemeinen nicht bedarf, so wäre andererseits ein Zwang zur Beschäftigung der Schwerstverletzten, nur noch in geringem Grade und nicht andauernd Arbeitsfähigen, unzulässig und undurchführbar. Die Versorgung und Unterbringung dieser Allerärmsten ist eine Aufgabe für sich, die zwar nicht minder wichtig, aber doch nicht durch Zwangsvorschriften für Industrie, Handel und Gewerbe gelöst werden kann. Es bliebe also nur noch die beiden Gruppen der Einarmamputierten und sonstigen schwerer Beschädigten sowie der Kriegskranken, die sich je nach dem Grade ihrer wiedererlangten Erwerbsfähigkeit unterscheiden. Eine Abgrenzung dieser Gruppen kann nur schematisch erfolgen. Die damit verbundenen Nachteile lassen sich jedoch ausgleichen, bis auf Grund der nach einiger Zeit gemachten Erfahrungen sich im Einzelfalle eine zutreffendere Einteilung bewirken läßt.

Die gesetzliche Regelung kann davon ausgehen, daß von den zu etwa 20 bis 25 Proz. bis zu 45 Proz. Beschädigten je einer auf 25 Arbeiter eingestellt werden müßte und von den schwerer bis zu 66% oder 70 Proz. Beschädigten außerdem je einer auf 50 oder 75 Kollarbeiter. Dem guten Willen der Arbeitgeber zur Beschäftigung Kriegsbeschädigter bliebe daneben noch genügend Spielraum. Da es unmöglich ist, mit einem Schläge eine endgültige Verteilung und Eingliederung zu

*) „Der Arbeitgeber“ Nr. 12, 1917.

*) „Die Kriegsbeschädigtenfürsorge“ Nr. 2, 1917, S. 66.

§ 37. Zu den Sitzungen kann die Aufsichtsbehörde einen Vertreter entsenden, der auf sein Verlangen jederzeit gehört werden muß.

§ 38. Die Beschlüsse werden durch Stimmmehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist die Ladung aller Mitglieder unter Mitteilung der Beratungsgegenstände und die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der zur Zeit der Kammer oder der Abteilung angehörenden Mitglieder erforderlich.

§ 39. Bei der Beschlussfassung müssen Arbeitgeber und Arbeitnehmer in gleicher Zahl mitwirken. Sind auf der einen Seite weniger Vertreter erschienen als auf der anderen, so scheidet auf dieser Seite die erforderliche Zahl von Mitgliedern mit dem an Lebensalter jüngsten beginnend aus.

Verringert sich hierdurch die Zahl der zur Beschlussfassung berufenen Mitglieder auf weniger als die Hälfte der zur Zeit der Kammer oder der Abteilung angehörenden Mitglieder, so ist die Kammer oder die Abteilung gleichwohl beschlußfähig.

§ 40. Ueber jede Beratung ist eine Niederschrift aufzunehmen.

Die Niederschrift oder ein Auszug daraus kann mit Genehmigung der Arbeitskammer oder der Abteilung veröffentlicht werden.

§ 41. Bei der Beschlussfassung über die Erstattung eines Gutachtens gemäß § 2 Nr. 2 oder die Stellung eines Antrags gemäß § 4 ist zunächst für die Gruppen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer eine gesonderte Abstimmung vorzunehmen. Ergibt die Abstimmung, daß sämtliche Arbeitgeber einerseits und sämtliche Arbeitnehmer andererseits einen entgegengesetzten Standpunkt einnehmen, so wird das Gutachten nicht erstattet oder der Antrag nicht gestellt. Die Arbeitgeber und Arbeitnehmer sind in diesem Falle ermächtigt, ihre Meinung und deren Begründung schriftlich niederzulegen und diese Aufzeichnung dem Vorsitzenden der Arbeitskammer einzureichen. Das gleiche Recht hat in den Fällen, in denen ein gültiger Beschluß zustande gekommen ist, die Minderheit. Die Aufzeichnung ist von dem Vorsitzenden der Arbeitskammer den Verhandlungen beizufügen und der beteiligten Behörde einzureichen.

§ 42. Die näheren Bestimmungen über die Geschäftsführung werden von der Arbeitskammer in einer Geschäftsordnung getroffen.

Die Geschäftsordnung muß Bestimmungen enthalten über:

1. die Form für die Zusammenberufung der Arbeitskammer und der Abteilungen;
2. die Beurkundung ihrer Beschlüsse;
3. die Aufstellung und Genehmigung des Haushaltsplans;
4. die Aufstellung und Abnahme der Jahresrechnung;
5. die Wahl- und Anstellungsbedingungen der Angestellten der Arbeitskammer und der Abteilungen;
6. die Höhe der Tagegelder;
7. die Voraussetzungen und die Form einer Abänderung der Geschäftsordnung;
8. die öffentlichen Blätter, durch welche die Bekanntmachungen der Arbeitskammer zu erfolgen haben.

Durch die Geschäftsordnung ist vorzuschreiben, daß die Abstimmung geheim stattfindet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies verlangt.

VIII. Beaufsichtigung.

§ 43. Die Arbeitskammern unterliegen, sofern nicht vom Bundesrat anders bestimmt wird, der Auf-

sicht derjenigen höheren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirke sie ihren Sitz haben.

§ 44. Wenn die Arbeitskammer ungeachtet wiederholter Aufforderung der Aufsichtsbehörde die Erfüllung ihrer Aufgaben vernachlässigt oder andere als die gesetzlich zulässigen Zwecke verfolgt, so kann die Aufsichtsbehörde sie auflösen und Neuwahlen anordnen. Während der Zwischenzeit werden die Geschäfte von dem Vorsitzenden der Arbeitskammer geführt.

§ 45. Welche Behörde unter der Bezeichnung „höhere Verwaltungsbehörde“ zu verstehen ist, bestimmt für jeden Bundesstaat dessen Landeszentralbehörde.

IX. Schlußbestimmungen.

§ 46. Die Mitglieder der Kammer, der Abteilungen, des Einigungsamts, der Schlichtungsstellen und der Arbeiterausschüsse aus dem Kreise der Arbeitnehmer haben ihrem Arbeitgeber jede Einberufung zu Sitzungen anzuzeigen. Sie dürfen aus ihrem Arbeitsverhältnis nur entlassen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der nicht mit der Ausübung ihres Amtes zusammenhängt.

§ 47. Den Arbeitgebern und ihren Beauftragten ist es untersagt, die Vertreter der Arbeitnehmer in der Uebernahme oder Ausübung des Ehrenamts (§ 46) zu beschränken oder sie wegen der Uebernahme oder der Art der Ausübung des Ehrenamts zu benachteiligen.

Arbeitgeber oder ihre Beauftragten, die dagegen verstoßen, werden mit Geldstrafe bis zu 300 Mark oder mit Haft bestraft, vorbehaltlich der Schadenersatzpflicht (§§ 628 und 842 des BGB.).

§ 48. Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem in Kraft.

Zur Durchführung des Hausarbeitsgesetzes und Versicherungspflicht der Hausgewerbetreibenden.

Die Centralstellen der Gewerkschaften und Angestelltenverbände haben in einer Eingabe vom 1. Dezember d. J. an Bundesrat und Reichstag erneut auf die Notwendigkeit einer beschleunigten Durchführung der bisher noch nicht in Kraft gesetzten Bestimmungen des Hausarbeitsgesetzes sowie der Versicherungspflicht der Hausgewerbetreibenden hingewiesen. Die Eingabe hat folgenden Wortlaut:

„Es ist zu befürchten, daß infolge des Krieges die Zahl der Heimarbeiter und Heimarbeiterinnen sich stark vermehren wird. Eine große Zahl männlicher Personen, die kriegsbeschädigt und daher für die industrielle Arbeit nicht mehr recht verwendbar sind, wird gezwungen sein, in irgendeinem Zweig der Heimarbeit Unterkommen zu suchen. Die zahlreichen Kriegserwitwen und die vielen weiblichen Personen, deren augenblickliche Arbeitsplätze nach Beendigung des Krieges durch die heimkehrenden Kriegsteilnehmer wieder eingenommen werden, gehen voraussichtlich ebenfalls zum großen Teil dazu über, durch Heimarbeit ihren Lebensunterhalt zu erwerben. Es entsteht dadurch die Gefahr eines Ueberangebots von Arbeitskräften in der Heimarbeit und damit einer Verschlechterung der Arbeitsbedingungen und der Existenzmöglichkeiten aller als Heimarbeiter oder Hausgewerbetreibende tätigen Personen.

Aufgabe der Gesetzgebung und der verantwortlichen Stellen in der Reichsregierung wird es nun sein, zur rechten Zeit die notwendigen Maßnahmen durchzuführen, die einen genügenden Schutz der Heimarbeiter und Hausgewerbetreibenden zu bieten vermögen.

nehmer tätig sind und im Bezirk der Arbeitskammer wohnen.

3. Nicht wählbar ist, wer nach § 32 des Gerichtsverfassungsgesetzes zum Amte eines Schöffen unfähig ist.

§ 22. Sind gemäß § 16 Abteilungen errichtet, so sind Arbeitgeber und Arbeitnehmer nur für die Abteilung ihres Gewerbes, Betriebes oder Berufes wahlberechtigt und wählbar. Arbeitgeber, welche Arbeiter und Angestellte beschäftigt, sind sowohl dort wählbar und wahlberechtigt, wo ihre Arbeiter wählen, wie auch zur Angestellten-Abteilung. Wählbar zu den Abteilungen sind auch die in § 21 Abs. 2 bezeichneten Personen.

V. Wahlverfahren und Dauer der Wahlperiode.

§ 23. Der Vorsitzende der Arbeitskammer leitet die Wahlen für Arbeitgeber und Arbeitnehmer sowohl für die Kammer als auch für die Abteilungen in getrennter Wahlhandlung. Die Wahlen sind unmittelbar und geheim und finden nach den Grundsätzen der Verhältniswahl statt. Hierbei ist die Stimmabgabe auf Vorschlagslisten zu beschränken, die bis zu einem näher zu bestimmenden Zeitpunkte vor der Wahl einzureichen sind. Wenn nur eine Vorschlagsliste eingereicht ist, gelten die auf dieser Liste Vorge schlagenen ohne weiteres als gewählt.

Ueber die Feststellung des Wahlergebnisses ist eine Niederschrift aufzunehmen.

Das Ergebnis der Wahl ist öffentlich bekanntzumachen.

Die Wahlordnung und die Bestimmungen über das Wahlverfahren erläßt der Bundesrat.

§ 24. Ist in den Bestimmungen über das Wahlverfahren vorgeschrieben, daß die Gemeindebehörde Wahllisten anzustellen hat, so sind die Polizeibehörden sowie Krankenkassen, die im Bezirke der Arbeitskammer bestehen oder eine örtliche Verwaltungsstelle haben, verpflichtet, der Gemeindebehörde auf Verlangen die für die Fertigung der Wählerliste für Arbeitgeber und Arbeitnehmer erforderliche Auskunft zu geben, insbesondere Einsicht der Mitgliederverzeichnisse und der Gewerbeanzeigen zu gewähren. Ebenso sind die Arbeitgeber verpflichtet, über die Art ihres Gewerbebetriebs und über die Namen und die Beschäftigungsart der beschäftigten Arbeitnehmer den Gemeindebehörden auf Verlangen Auskunft zu erteilen.

Für die Mitwirkung bei der Ausführung der Wahlen steht den Gemeinden, Polizeibehörden und Krankenkassen sowie den Arbeitgebern ein Anspruch auf Vergütung nicht zu.

§ 25. Gegen die Rechtsgültigkeit der Wahlen können binnen zwei Wochen nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses Einsprüche von den Wahlberechtigten bei dem Vorsitzenden der Arbeitskammer eingebracht werden. Gegen seine Entscheidung ist binnen zwei Wochen die Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde zulässig. Diese entscheidet endgültig. Sie hat Wahlen, die gegen das Gesetz oder die auf Grund des Gesetzes erlassenen Wahlvorschriften verstoßen, für ungültig zu erklären.

§ 26. Die Mitglieder der Arbeitskammer und die Stellvertreter werden auf vier Jahre gewählt. Sind mehr als ein Drittel der Vertreter der Arbeitgeber oder der Vertreter der Arbeitnehmer und die Stellvertreter dieser Vertreter aus der Arbeitskammer oder einer ihrer Abteilungen ausgeschieden, so kann die Aufsichtsbehörde eine Neuwahl auf den Rest der Wahlperiode für sämtliche Vertreter der Arbeitgeber und deren Stellvertreter beziehungsweise für

sämtliche Vertreter der Arbeitnehmer und deren Stellvertreter anordnen.

§ 27. Mitglieder, hinsichtlich deren Umstände eintreten oder bekannt werden, welche die Wählbarkeit ausschließen, haben aus der Arbeitskammer auszuscheiden, es sei denn, daß es sich nur um den Eintritt einer vorübergehenden Arbeitslosigkeit handelt. Im Falle der Weigerung erfolgt die Amtsenthebung des Beteiligten durch Beschluß der Arbeitskammern, nachdem ihm Gelegenheit zur Äußerung gegeben ist. Gegen den Beschluß ist binnen zwei Wochen die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig. Diese entscheidet endgültig.

VI. Kostenaufwand.

§ 28. Die Mitglieder der Kammer und der Abteilungen sowie die Beisitzer des Einigungsamts und der Schlichtungsstellen erhalten Tagegelder und Ersatz der notwendigen Fahrkosten sowie des entgangenen Arbeitsverdienstes. Die Höhe der Tagegelder bestimmt die Geschäftsordnung der Arbeitskammer.

§ 29. Die aus der Errichtung und Tätigkeit der Arbeitskammern und ihrer Abteilungen sowie der Einigungsämter und Schlichtungsstellen erwachsenden Kosten werden vom Reich getragen.

§ 30. Die Arbeitskammer hat über den zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Kostenaufwand alljährlich einen Haushaltsplan aufzustellen.

Der Haushaltsplan bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Das gleiche gilt für Beschlüsse, deren Ausführung solche Aufwendungen erforderlich machen, welche im Haushaltsplane nicht vorgesehen sind.

Die Jahresrechnungen sind der Aufsichtsbehörde einzureichen.

VII. Geschäftsführung.

§ 31. Der Vorsitzende führt die laufende Verwaltung sowie die Geschäfte der Arbeitskammer und vertritt sie.

§ 32. Er bestimmt die Sitzungen und nimmt an ihnen mit vollem Stimmrecht teil.

Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder hat er die Arbeitskammer oder die Abteilung (§ 16) zur Sitzung einzuberufen.

§ 33. Die Arbeitskammer ist berechtigt, aus ihrer Mitte Ausschüsse zu bilden und mit besonderen regelmäßigen oder vorübergehenden Aufgaben zu betrauen.

§ 34. Der Beschlußfassung der Gesamtheit der Arbeitskammer bleibt vorbehalten:

1. die Wahl der Ausschüsse;
2. die Feststellung des Haushaltsplans, die Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung und die Beschlußfassung über Ausgaben, die im Haushaltsplane nicht vorgesehen sind;
3. die Beschlußfassung gemäß § 27;
4. die Errichtung von Schlichtungsstellen und des Einigungsamtes.

§ 35. Die Sitzungen der Arbeitskammern und der Abteilungen sind öffentlich. Ausgenommen von der öffentlichen Verhandlung sind diejenigen Gegenstände, welche von der Arbeitskammer oder den Abteilungen als zur öffentlichen Beratung nicht geeignet befunden oder welche bei Erteilung von Aufträgen von den Behörden als für die Öffentlichkeit nicht geeignet bezeichnet werden.

§ 36. Die Arbeitskammern, die Abteilungen und die Ausschüsse sind berechtigt, zu ihren Verhandlungen Sachverständige mit beratender Stimme zuzuziehen.

oder zur aktiven Marine gehören oder auf Grund einer Reklamation vom Dienst im Heere oder in der Marine zurückgestellt sind.

2. Alle männlichen Angehörigen der österreichisch-ungarischen Monarchie, die nach dem 31. März 1858 geboren sind und das 17. Lebensjahr vollendet haben, soweit sie im Gebiet des Deutschen Reiches ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben und nicht zum aktiven Heere oder zur aktiven Marine gehören.

Ausnahmen, wie sie die Verordnung vom 1. März 1917 zugelassen hat, gesteht also die neue Bundesratsverordnung nicht zu. Abgesehen von dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörenden Personen, die ja nicht der Hilfsdienstpflicht unterliegen, sind allein die Reklamierten von der Anmeldepflicht ausgenommen, weil sie einer ausreichenden militärischen Kontrolle unterstehen, die aus militärischen Gründen nicht entbehrt werden kann und durch eine andere Meldepflicht nicht beeinträchtigt werden könnte.

Grundsätzlich ist die persönliche Meldung angeordnet, jedoch ist allgemeine schriftliche Anmeldung statthaft, sofern die vorgeschriebene Meldefarte ordnungsmäßig ausgefüllt und rechtzeitig eingesandt wird. Die Karten werden von den Anmeldestellen ausgegeben. Auch bei den persönlichen Meldungen werden die gleichen Karten ausgefüllt, wozu die Meldepflichtigen die erforderlichen Angaben zu machen haben. Wer sich schriftlich meldet, kann von der Ortsbehörde nötigenfalls zur Aufklärung oder Ergänzung seiner Angaben vorgeladen werden. Für den Inhaber öffentlicher oder privater Strafs-, Besserungs-, Heil- und ähnlicher Anstalten haben die Anstaltsleiter die Meldungen zu erstatten, wobei ganz oder zum Teil Nachweisung durch Listen vom Kriegsamt erlaubt werden kann. Das gleiche gilt für geschlossene Unterrichtsanstalten (Internate). Wer sich bereits nach der Verordnung vom 1. März 1917 vorschriftsmäßig gemeldet hat, braucht sich jetzt nicht von neuem zu melden. Die gesammelten und, soweit nötig, vervollständigten Meldefarten hat, wie bisher, die Ortsbehörde an die Einberufungsausschüsse weiterzugeben.

Neu ist die für jeden Meldepflichtigen (auch für solche, die sich schon nach der früheren Verordnung gemeldet haben) geltende Verpflichtung, auf Anforderung des Vorsitzenden des Einberufungsausschusses persönlich zu erscheinen, auf Fragen des Vorsitzenden oder seines Vertreters Auskunft zu erteilen und sich einer Untersuchung durch den vom Vorsitzenden bestimmten Arzt zu unterziehen, sofern dies für die Feststellung der körperlichen Eignung des Hilfsdienstpflichtigen für eine bestimmte Arbeit erforderlich ist. Zur weiteren dauernden Ergänzung der notwendigen Nachweisungen haben sich ferner persönlich bei dem für ihren Wohn- und Aufenthaltsort zuständigen Einberufungsausschüsse zu melden:

1. Alle männlichen Deutschen, die das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die nach Ablauf der von der Ortsbehörde für die allgemeine (neue) Meldung bestimmten Frist aus dem Dienste im Heere oder in der Marine aus anderen Gründen als infolge einer Reklamation ausscheiden.
2. Alle im Reichsgebiete wohnhaften männlichen Deutschen und Angehörigen der österreichisch-ungarischen Monarchie, die nach Ablauf der zu 1 bezeichneten Frist das 17. Lebensjahr vollenden.
3. Alle männlichen Deutschen und Angehörigen der österreichisch-ungarischen Monarchie vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 60. Lebens-

jahre, die nach Ablauf derselben Meldefrist ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in das Reichsgebiet verlegen.

Auch hier gilt die Meldepflicht (zu 2 und 3) nicht für die dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörenden Personen.

Die Meldung hat binnen zwei Wochen zu erfolgen. Diese Frist beginnt in den Fällen zu 1 mit dem Tage nach der Entlassung aus dem Dienst im Heere oder in der Marine, in den Fällen zu 2 mit dem ersten Tage des 18. Lebensjahres, in den Fällen zu 3 mit dem Tage nach der Begründung des Wohnsitzes oder des gewöhnlichen Aufenthaltes im Reichsgebiete.

Während der ganzen Dauer des Bestehens der Verordnung haben die Meldepflichtigen, nachdem sie registriert sind, jedesmal, wenn sie ihre Wohnung wechseln oder aus der Beschäftigung bei einem Arbeitgeber ausscheiden, dies spätestens am 3. darauffolgenden Werktag mitzuteilen, und zwar nicht bei der Ortsbehörde, sondern bei dem Einberufungsausschuss, der für die Wohnung des Meldepflichtigen und im Falle des Wohnungswechsels für die bisherige Wohnung zuständig ist. Dabei ist eine neue Tätigkeit, ein neuer Arbeitgeber, die neue Wohnung, sowie eine militärische Einberufung anzugeben. Für Anstaltsinhaber haben wieder die Anstaltsleiter die Anzeige zu erstatten. Das Ausscheiden hat auch der bisherige Arbeitgeber derselben Stelle und in der gleichen Frist mitzuteilen. Bei Beamten liegt diese Pflicht dem unmittelbaren Vorgesetzten ob. Die Bestimmungen über diese späteren Mitteilungen gelten auch für diejenigen, die sich nach der Verordnung vom 1. März 1917 gemeldet haben.

Die bereits früher vorgesehenen Strafen für Nichtbeachtung der erlassenen Bestimmungen sind teilweise wesentlich verschärft worden, damit auch dadurch eine Erfassung sämtlicher zur Meldung angehaltenen Hilfsdienstpflichtigen erreicht wird.

Zur Vermeidung von Mißverständnissen sei nochmals betont, daß diese Verordnung ebenso wie die früheren nur den Zweck hat, eine vollständige Uebersicht über die vorhandenen Hilfsdienstpflichtigen zu erhalten. Die darin vorgeschriebenen Meldungen und Mitteilungen haben also nicht die Bedeutung, daß man sich damit schon unmittelbar zum vaterländischen Hilfsdienst meldet. Für diese letzteren Meldungen wie für die Heranziehung zum Hilfsdienst selbst verbleibt es vielmehr bei den Bestimmungen des Hilfsdienstgesetzes und der vom Kriegsamt erlassenen Anweisung über das Verfahren bei den auf Grund dieses Gesetzes gebildeten Ausschüssen vom 30. Januar 1917 (Reichsgesetzblatt S. 87).

Ein Schlichtungsausschuss für Angestellte

Während die Arbeiterorganisationen den korporativen Arbeits- und Tarifvertrag in ziemlich weitgehendem Maße entwickelt haben, sind bei den Angestellten kaum die Anfänge auf diesem Gebiet zu verzeichnen. Der korporative Arbeitsvertrag wird eben erst dann möglich, wenn der Arbeitgeber durch die Macht der Arbeitnehmerorganisation und häufig durch harten Kampf gezwungen ist, diese Organisation als gleichberechtigten Faktor für die Festsetzung der Arbeitsbedingungen anzuerkennen. Von diesem Zustand sind die Privatangestellten noch recht weit entfernt. Ihre Organisationen sind außerordentlich zersplittert. Und gerade die größten haben bisher den Standpunkt der Harmonie zwischen Arbeitgeber- und Angestellteninteressen vertreten und die Anwendung der gewerkschaftlichen Kampfmittel,

Wohl ist am 20. Dezember 1911 das „Hausarbeitsgesetz“ vom Reichstag beschlossen worden, dessen Durchführung jedoch bis heute nur in einzelnen Teilen erfolgt ist. Das Gesetz als Ganzes ist leider trotz seines fast sechsjährigen Bestehens noch nicht zur Ausführung gelangt. Seine wichtigsten Bestimmungen, auf deren Durchführung die Arbeiterschaft nun schon seit sechs Jahren wartet, haben nur zum Teil Geltung erhalten. Nachdem die §§ 3 und 4 dieses Gesetzes jetzt mit dem 1. Januar 1918 in Kraft treten sollen, erachten wir es für unsere Pflicht, den Hohen Bundesrat dringend zu ersuchen, nun die endliche Durchführung des Hausarbeitsgesetzes im Ganzen zu veranlassen und Anordnungen zu treffen, wonach

1. die in den §§ 6—9 bezeichneten Obliegenheiten der Polizeibehörden zum Schutze für Leben, Gesundheit und Sittlichkeit nach genauer Prüfung der Verhältnisse allgemein zur Anwendung kommen, und
2. die im § 18 in Aussicht genommenen Sachausschüsse mit den im § 19 näher bezeichneten Aufgaben zur Einführung gelangen.

Für besonders dringlich halten wir die Einführung der Sachausschüsse. Dank den Bemühungen der Heeresverwaltung sind die Löhne der Heimarbeiter zwar einigermaßen auf der Höhe gehalten worden. Sie werden aber zweifellos zurückgehen, und die Erwerbsverhältnisse der Heimarbeiter werden sich unbedingt verschlechtern, wenn nicht Stellen geschaffen werden, die hierbei wirksam einzugreifen berechtigt sind. Die Sachausschüsse werden hierzu eine geeignete Handhabe bieten. Ihre Aufgaben müssen aber noch erweitert werden, indem man sie zu Lohnämtern umwandelt, wie dies bereits vom Heimarbeitertag im Jahre 1911 gefordert wurde.

Diese Lohnämter sollen dann auch das Recht haben, für die öffentlichen Lieferungen Mindestlöhne in rechtsverbindlicher Form festzusetzen, nach Möglichkeit die Ausschaltung von Zwischenpersonen vorzunehmen und paritätische Schlichtungskommissionen einzusetzen.

Um aber auch der drohenden Arbeitslosigkeit nach dem Kriege zu begegnen, muß eine planmäßige Verteilung der öffentlichen Aufträge, insbesondere der Heeresaufträge, unter gleichberechtigter Mitwirkung der Arbeitgeber und Arbeiter der betreffenden Gewerbezweige in die Wege geleitet werden. Hierbei sind die alten Sitze der Heimarbeit besonders zu berücksichtigen. Die Schaffung gemeinnütziger Nähstuben unter Vermeidung unnötiger Zerplitterung ist in die Wege zu leiten.

Wir halten es ferner für eine unabweisbare Notwendigkeit, die obligatorische Krankenversicherung der Heimarbeiter in vollem Umfange wieder einzuführen. Es darf nicht so weiter gehen wie bisher, daß dies nur in der Hand der Gemeinden und Ortskrankenkassen liegt. Um den Verhältnissen genügend Rechnung zu tragen, muß eine allgemeine Versicherungspflicht der Heimarbeiter in den Ortskrankenkassen, nicht aber in den Landkrankenkassen, eingeführt werden. Es gilt also eine Gleichmäßigkeit und Vereinheitlichung durch Wiedereinführung der Krankenversicherung für die Heimarbeiter im ganzen Reiche herbeizuführen.

Ebenso muß durch Bundesratsverordnung oder ganz allgemein durch Gesetz die Invalidenversicherung der Heimarbeiter auf alle Hausgewerbetreibenden ausgedehnt werden. Diese Forderung ist durchaus nicht neu, sie ist schon seit langen Jahren immer wieder aufgestellt worden, bisher aber nur teilweise

in Erfüllung gegangen. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß eine Versicherung gegen die Folgen der Invaliddität und des Alters für die Hausgewerbetreibenden mindestens ebenso wichtig ist wie für die industriellen Arbeiter, ja daß sie für die erste Gruppe vielleicht noch notwendiger sein dürfte wie für die andere. Die sich entgegenstellenden Schwierigkeiten müssen zu überwinden sein, und es werden sich bei gutem Willen zweifellos auch die richtigen Wege finden lassen, um diese gewiß berechnete Forderung der Hausgewerbetreibenden erfüllen zu können. Wenn man es durchzusetzen vermochte, für die bis zu 2000 Mark entlohnten Angestellten eine Doppelversicherung in der Form der Invalidenversicherung und der Angestelltenversicherung einzuführen, dann muß es auch möglich sein, den Heimarbeitern diejenige Versicherungsart zu gewähren, die den andern Arbeitern aller Art zusteht, und auch auf diesem Gebiete die langersehnte Gleichberechtigung zu erreichen.

Die Verwirklichung der von uns hier angeregten Vorschläge wird von uns neben ihren sozialpolitischen Wirkungen auch als ein Ausdruck der Dankbarkeit angesehen, die das Deutsche Reich seinen Verteidigern und deren Hinterbliebenen schuldet ist. Die jetzt zur Heimarbeit übergehenden Kriegsbeschädigten, die Witwen der Gefallenen und an den Kriegsfolgen Verstorbenen bedürfen der Fürsorge in besonderem Maße. Ein Teil dieser Fürsorge kommt in den von uns gemachten Vorschlägen zum Ausdruck, und wir geben der Hoffnung Raum, daß der Bundesrat nunmehr nicht zögern wird, die Verwirklichung der im Hausarbeitsgesetz vorgesehenen Bestimmungen durchzuführen, sowie auch die notwendigen Schritte zu unternehmen, um den Heimarbeitern und Heimarbeiterinnen die Wohltaten der Kranken-, Invaliden- und Altersversicherung zu gewährleisten.

Vom Hilfsdienst.

Neue Meldevorschriften für den Hilfsdienst.

Der Bundesrat hat mit Zustimmung des vom Reichstage gewählten Ausschusses neue Bestimmungen erlassen, die dazu dienen sollen, die Unterlagen für eine verschärfte Heranziehung zum Hilfsdienst zu schaffen. Bekanntlich verfolgte bereits die Bundesratsverordnung vom 1. März 1917 den Zweck, eine Nachweisung der Hilfsdienstpflichtigen in Gestalt einer Kartothek zu liefern, und ordnete hierzu an, daß sich die Hilfsdienstpflichtigen alsbald persönlich oder schriftlich zu melden hätten. Sie hatte aber zahlreiche Ausnahmen zugelassen, um solchen Personen, die bereits im Hilfsdienst tätig sind, die Meldung zu ersparen und hierdurch zugleich die mit der Angelegenheit befaßten Behörden zu entlasten. Das hat vielfach zu Mißverständnissen geführt und zur Folge gehabt, daß sich eine große Zahl Meldepflichtiger nicht gemeldet hat. Auch andere Gründe haben das Ergebnis heinträchtigt. Jedenfalls genügt die bisherige Nachweisung nicht, den Bedarf an Hilfsdienstpflichtigen auf die Dauer zu decken. Die neue Verordnung will eine Ergänzung herbeiführen und dabei die Mängel der ersten vermeiden. Sie bestimmt im wesentlichen folgendes:

Auf öffentliche Aufforderung der Ortsbehörden haben sich innerhalb der in der Aufforderung zu bestimmenden Frist bei der darin angegebenen Stelle zu melden:

1. Alle männlichen Deutschen, die nach dem 31. März 1858 geboren sind und das 17. Lebensjahr vollendet haben, soweit sie nicht zum aktiven Heere

insbesondere des Streiks, grundsätzlich abgelehnt. Die auf gewerkschaftlichem Boden stehenden Angestelltenorganisationen haben vor dem Kriege einen nicht geringen Teil ihrer Kraft leider zum Kampf gegen die nichtgewerkschaftlichen Angestelltenverbände verwenden müssen. Man ist allerdings jetzt in der Kriegszeit an vielen Orten, so auch in Groß-Berlin, zu einem ziemlich weitgehenden Zusammenarbeiten der gesamten Angestelltenverbände gekommen, so besonders bei den Angestellten-Ausschuß-Wahlen, bei Gehalts- und Teuerungsbewegungen usw. Ob dieses Zusammenarbeiten auch über die Kriegszeit hinaus Bestand haben wird, muß man abwarten.

In denjenigen Angestellten Gruppen, in denen die gewerkschaftliche Organisation in stärkerem Maße Fuß fassen konnte, war diese auch bestrebt, zu einer Besserung und tariflichen Regelung der Anstellungsverhältnisse und Gehaltsverhältnisse zu kommen. Dies gilt auch für die Anwaltsangestellten, die unter Führung des Verbandes der Bureauangestellten seit fast 20 Jahren dafür kämpfen. Zunächst stießen sie dabei auf den schärfsten Widerstand der Anwälte, die nicht nur gegen die tarifliche Regelung, sondern gegen die korporative Behandlung überhaupt, insbesondere mit den Angestelltenorganisationen, sich sträubten. Nur ganz langsam konnte dieser Widerstand gebrochen und eine Aenderung in den Ansichten der Anwälte herbeigeführt werden. Noch im Jahre 1904 konnte der Justizrat Salinger im Berliner Anwaltsverein unter dem stürmischen Beifall seiner Kollegen sagen: „Es hieße den Anwaltsstand degradieren, seine Ehre und seine Würde verletzen, wenn man ihn zwingen wollte, mit den Angestellten oder gar mit ihren Organisationen, mit diesen Leuten, die weit unter uns stehen, mit deren Denken und Fühlen wir nichts gemein haben, wie gleich zu verhandeln.“ Allmählich ist aber doch eine Wandlung in dieser Stellungnahme der Anwälte eingetreten. Der Deutsche Anwaltsverein setzte bereits vor Jahren einen ständigen sozialen Ausschuß ein, der sich besonders mit Angestelltenfragen zu beschäftigen hat. Auch die Anwaltsvereine der einzelnen Orte erklärten sich mehr und mehr dazu bereit, mit der Angestelltenorganisation zu verhandeln. Es gelang auch, mit einer Reihe von Anwälten Einzelarbeitsverträge abzuschließen.

Die schon vor dem Kriege traurigen Gehaltsverhältnisse der Anwaltsangestellten sind während des Krieges noch wesentlich verschlechtert. Die zu Kriegsbeginn von einem großen Teil der Anwälte vorgenommenen Gehaltskürzungen haben naturgemäß die lebhafteste Unzufriedenheit unter den Angestellten hervorgerufen. Die vom Verband der Bureauangestellten zum Teil gemeinsam mit anderen Anwaltsangestelltenverbänden geführten Teuerungsbewegungen haben ebenfalls nur einen ungenügenden Erfolg gehabt. So kam es, daß die Anwaltsangestellten geradezu in Scharen die Anwaltsbureaus verließen, als sich im Verlauf des zweiten und dritten Kriegsjahres Gelegenheit bot, besser bezahlte Stellen in industriellen Unternehmungen und besonders in Kriegsgesellschaften zu erhalten. Auch die früher so überaus zahlreichen sogenannten Lehrlinge blieben aus.

Nimmt man zu alledem hinzu, daß zahlreiche Anwaltsbureaus infolge Einberufung geschlossen sind, bei anderen die Praxis erheblich gesunken ist, so hat man ein Bild von den ungeheuren Einwirkungen des Krieges auf die wirtschaftliche Lage der Anwälte und ihrer Angestellten. Nach alledem ist damit zu rechnen,

daß die Wiederherstellung geordneter Verhältnisse in den Anwaltsbureaus nach Beendigung des Krieges auf große Schwierigkeiten stoßen und reichlichen Anlaß zu Differenzen und Streitigkeiten geben wird, wenn man berücksichtigt, daß das Gros der Anwälte bisher noch niemals einen Ueberfluß an sozialer Einsicht gezeigt hat. Die Ortsgruppe Groß-Berlin des Verbandes der Bureauangestellten Deutschlands, der sich vier andere kleinere Angestelltenverbände angeschlossen, machte daher dem Berliner Anwaltsverein den Vorschlag, für Groß-Berlin einen freiwilligen Schlichtungsausschuß zu errichten, der unter Mitwirkung der beiderseitigen Organisationen die auftretenden Streitigkeiten schlichten soll, um auf diese Weise die Verschärfung und Zuspitzung der Konflikte zu vermeiden. Der Schlichtungsausschuß soll insbesondere Streitigkeiten über Unzulänglichkeit der Gehälter, über zu lange Arbeitszeit, Bezahlung der Ueberstunden, Behandlung der Angestellten, alle sonstigen Streitigkeiten über den Arbeitsvertrag und das Dienstvertragsrecht, ferner Streitigkeiten über die Frage der Wiedereinstellung zurückkehrender Kriegsteilnehmer, über die Anstellungs- und Befolungsverhältnisse von Kriegsbeschädigten usw. entscheiden. Er soll auch allgemeine Grundsätze über diese Fragen aufstellen. Der Anwaltsverein nahm den Vorschlag des Verbandes an. Die Verhandlungen einer gemeinsamen Kommission haben zur Vereinbarung einer Satzung für den Schlichtungsausschuß auf obiger Grundlage geführt, die inzwischen auch von den beiderseitigen Organisationen genehmigt worden ist. Der Ausschuß besteht aus drei Vertretern des Anwaltsvereins und aus drei Vertretern der Angestelltenverbände. Zum unparteiischen Vorsitzenden ist einstimmig Herr Magistratsrat von Schulz gewählt.

Durch die Errichtung des Schlichtungsausschusses für die Berliner Anwaltsangestellten dürfte wohl die erste derartige Einrichtung für Angestellte (abgesehen von Genossenschaften, einzelnen Betrieben usw.) in Deutschland geschaffen sein. Möge diese Einrichtung sich bewähren und an anderen Stellen auch für andere Angestelltengruppen recht viel Nachahmung finden.

Berlin.

Franz Krüger.

Gewerkschaften als kriegswichtige Organisation anerkannt.

Wie dies bereits in zahlreichen Bezirken geschehen ist, so hat auch der Feststellungsausschuß im Bezirke Stettin die Gewerkschaften als kriegswichtige Organisationen im Sinne des § 2 des Hilfsdienstgesetzes anerkannt. In einem Falle, der dem Zimmererverband betrifft, ist diese Anerkennung hinsichtlich der Tätigkeit eines pommerischen Bezirksleiters am 26. Oktober d. J. erfolgt.

Arbeiterbewegung.

Aus den deutschen Gewerkschaften.

Im Deutschen Bauarbeiter-Verbande wurden am 19. November unter 82 720 Mitgliedern 145 Arbeitslose (0,18 Proz.) gezählt.

Der Verband der Bergarbeiter hat jetzt wieder das erste 100 000 der Mitgliederzahl überschritten. Dieser Erfolg ist um so erfreulicher, als der Verband das Jahr 1917 mit 53 404 Mitgliedern begann. Wir wünschen der gesamten Gewerkschaftsbewegung solche Kriegsgewinne.

Der Buchbinder-Verband schloß das 3. Quartal mit 18 444 Mitgliedern und einer Zu-

nahme von 894 Mitgliedern (davon 889 weibliche) ab. Die Einnahmen betragen 52 624 Mk., die Ausgaben 24 000 Mk., der Kassenbestand 1 138 559 Mk., von denen 502 892 Mk. für die Invalidenunterstützung reserviert sind.

Der Verband der Friseurgehilfen veranstaltet bis zum 20. Dezember eine Urabstimmung über die Erhebung eines Extrabeitrages von wöchentlich 10 Pf. seitens der nicht im Seeresdienst stehenden männlichen Mitglieder.

Der Verband der Gemeinde- und Staatsarbeiter hat seit Kriegsbeginn 1 553 804 Mark für Unterstützungen ausgezahlt und in Lohnbewegungen bis Mitte November 1917 über 26 Millionen Mark Mehreinkommen für seine Mitglieder erreicht. Dabei sind die Verbandsfinanzen keineswegs auf der Höhe. Das Gesamtvermögen der Hauptkasse beläuft sich nur auf 456 000 Mk., wozu in den Filialkassen noch 371 000 Mk., vielfach in Gewerkschaftshäusern festgelegt, hinzukommen. Eine Gauleiterskonferenz im November beschloß, die Einführung einer Beitragserhöhung von 10 Pf. pro Woche für männliche und 5 Pf. für weibliche Mitglieder und Pensionäre zu empfehlen. Ueber die Einführung soll eine Urabstimmung entscheiden.

Der Verband der Kupferschmiede hat beschlossen, seinen im Felde befindlichen ledigen Mitgliedern eine einmalige Weihnachtspende von 5 Mk. durch die Feldpost zu überweisen.

Zur Verband aller in der Leder- und Lederhandschuhindustrie beschäftigten Arbeiter ist durch Urabstimmung mit 1910 gegen 476 Stimmen die Beitragserhöhung (ab 1. Januar 1918) beschlossen worden.

Eine Branchenkonferenz der im Verband der Lithographen und Steindrucker vereinigten Chemigraphen nahm Stellung zum Tarif und zu den Steuerungszulagen. In einer einstimmig beschlossenen Resolution kam zum Ausdruck, daß sich die tariflichen Vereinbarungen in der Kriegszeit bewährt, auch die Kriegsbeschädigtenfürsorge, die Sicherung des Nachwuchses und die Beschaffung und Anlernung von Ersatzkräften im Tarifamt verständnisvolle Berücksichtigung gefunden hätten. Dagegen sei die Regelung der Lohnverhältnisse infolge der Kriegsteuerung nicht ausreichend. Eine Verbesserung des Tarifs sei daher anzustreben und ein enges Zusammenwirken mit den Organen des Verbandes notwendig. In der Aussprache über Steuerungszulage wurde gefordert, die jetzige Monatszulage in eine wöchentliche umzuwandeln und eine weitere Zulage von 6 Mk. pro Woche und Verdoppelung der Kinderzulage herbeizuführen. Im weiteren erörterte die Konferenz die beruflichen Probleme der Uebergangswirtschaft.

Im Centralverband der Schuhmacher waren am Schlusse des 3. Quartals 17 358 Mitglieder, davon 9924 männliche und 7434 weibliche, vorhanden. Die Abrechnung ergibt in Einnahmen 54 329 Mk., in Ausgaben 49 155 Mk. und im Kassenbestand 908 276 Mk. in der Hauptkasse und 2092 Mk. in den Zahlstellen.

Im Verband der Steinarbeiter beschäftigte sich eine Beiratskonferenz mit der Lage des Verbandes, den Tarifverträgen und Steuerungszulagen, mit der Arbeitsvermittlung und dem Arbeiterschutz, mit inneren Verbandsangelegenheiten und mit der Gestaltung der künftigen Handelsverträge. Die Ortsverwaltungen sollen fortan strenger darauf achten, daß die Mitglieder die Beiträge gemäß ihren wirklichen Wochenverdiensten zahlen. Die

Auszahlung einer Weihnachtsunterstützung wurde abgelehnt. Zur Tariffrage wurde der Vorstand beauftragt, in Verbindung mit dem Deutschen Steinindustrieverband die Schaffung eines Einheitstarifs in die Wege zu leiten. Ebenso soll mit dem genannten Verband die Regelung der Arbeitsvermittlung angestrebt werden. Hinsichtlich der Handelsverträge wird die Forderung erhoben, daß Vertreter des Verbandes bei den Verhandlungen als Sachverständige gehört werden. Die Frage der zollfreien Pfeilerteinsteinfuhr soll der Verbandsvorstand gemeinsam mit den Kollegen der Hartsteinindustrie prüfen.

Im Verband der Zimmerer waren am 24. November d. J. von 60 872 Mitgliedern 42 arbeitslos und 369 krank

Kongresse.

Eine Reichskonferenz des Deutschen Eisenbahnerverbandes

fand am 27. bis 28. November in Berlin statt mit folgender Tagesordnung: 1. Bericht des Vorstandes, 2. Vertretung der wirtschaftlichen Interessen der Eisenbahner, 3. Ausbau der Organisation. Den Bericht erstattete der Vorsitzende Brunner. Die sich daran anknüpfende Aussprache war sehr ausgedehnt, brachte aber nur eine uneingeschränkte Anerkennung der vom Vorstand geleisteten Arbeit. Das Referat zum 2. Punkt hatte ebenfalls Brunner übernommen. Auch hier setzte eine lebhafteste Aussprache ein, bei der eine volle Uebereinstimmung zwischen Vorstand und Ortsverwaltungen zutage trat. Folgende Entscheidung fand einstimmige Annahme: „Die Konferenz stimmt den in dem Referat des Verbandsvorsitzenden aufgestellten Grundsätzen für die Vertretung der wirtschaftlichen Interessen der Eisenbahner zu. Nach eingehender Besprechung dieser Angelegenheit beschloß die Konferenz: Der Verbandsvorstand wird beauftragt, in möglichst kurzer Frist diese von der ersten Konferenz der Vertreter der Ortsgruppen, Bezirksleiter und Vorstandsmitglieder des Deutschen Eisenbahnerverbandes anerkannten Grundsätze für die Aufstellung eines Programms zur Vertretung der Interessen der Eisenbahner in bezug auf Lohnpolitik, Arbeitervertretung, Organisationsrecht, Arbeiter- und Angestelltenrecht, Arbeiterschutz, als Unterlage zu benutzen und dieses Programm in Form einer Broschüre den Eisenbahnern sowie der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.“

Der 3. Punkt der Tagesordnung brachte eine Fülle von Anregungen und Anträgen. Beschlossen wurde eine Ergänzung des Vorstandes, der Aufbau der Bezirksleitungen, eine Verbesserung der Unterstützungs- und der Verwaltungseinrichtungen.

In einem Schlußwort betonte der zweite Vorsitzende Siering, daß diese Konferenz einen Markstein bilden wird in der Geschichte der Eisenbahnerbewegung. Es gibt keine Organisation, die einen ähnlichen glänzenden Aufstieg zu verzeichnen hätte. Trotzdem müsse tüchtig weitergearbeitet werden, um die noch fernstehenden Eisenbahner dem Verband zuzuführen. Mit einem begeistert aufgenommenen Hoch auf den Verband fand die Konferenz ihr Ende.

Lohnbewegungen.

Tarifverlängerungen und Steuerungszulagen.

Die Reichsverhandlungen im Baugewerbe über Steuerungszulagen haben zur Verlängerung des Reichstarifs um ein Jahr und zur Gewährung einer

etzung von einzelnen Beschwerden ist nicht Aufgabe des Arbeiterausschusses. Hier soll jeder Arbeiter selbst mit dem Unternehmer sich auseinandersetzen.

Der auf Veranlassung des Kriegsamts von Schiffer u. Jungl herausgegebene Kommentar zum Hilfsdienstgesetz sagt über den Begriff „Arbeiter-schaft“:

„Unter Arbeiterschaft ist der Gegensatz zwischen einem immerhin erheblichen Teil der Gesamtheit der Arbeiter auf der einen und einzelnen Arbeitern auf der anderen Seite gemeint. Wo der Begriff der Arbeiterschaft beginnt, kann zahlenmäßig, etwa durch einen Prozentsatz der Arbeiterschaft, nicht angegeben werden. Die richtige Grenze zu finden, muß der Praxis überlassen bleiben. Zur Erfüllung des die §§ 11—13 des Gesetzes beherrschenden sozialpolitischen Gedankens sollte wiederum im Zweifel davon ausgegangen werden, daß die Schlichtungsstelle angerufen werden kann. Selbstverständlich kann unter „Arbeiterschaft“ auch eine Gruppe von Arbeitern verstanden werden, die innerhalb des betreffenden Betriebs durch die Art oder den Ort ihrer Tätigkeit miteinander verbunden sind. Es genügt alsdann, wenn ein erheblicher Teil einer solchen Gruppe die Anrufung wünscht. Auch hier ist zu empfehlen, den Weg zur Schlichtungsstelle nicht unnötig zu erschweren. Die Schlichtungsstelle wird dabei zu berücksichtigen haben, daß das Recht, zur „Arbeiterschaft“ gezählt zu werden, nicht dadurch bedingt ist, daß die betreffenden Personen selbst hilfsdienstpflchtig sind. So wird auch eine Gruppe von Frauen, falls sie nach der Eigenart des in Betracht kommenden Betriebs als „Arbeiterschaft“ (im Sinne der vorstehenden Ausführungen) angesehen werden dürfen, die Schlichtungsstelle anrufen können.“

Der Genosse Schlieftedt scheint übrigens derselben Meinung zu sein, denn er sagt ausdrücklich: „Die Arbeiterausschüsse sollen . . . eingreifen, wo durch eine Aenderung der bestehenden Verhältnisse größere Differenzen vermieden werden können.“ Nach § 12 Absatz 2 des Hilfsdienstgesetzes muß auf Verlangen von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Arbeiterausschusses eine Sitzung anberaumt werden. Sollte trotz dieser Bestimmung ein Unternehmer es ablehnen, mit dem Arbeiterausschuß zu verhandeln und den Ausschuß auf den durch die Arbeitsordnung vorgeschriebenen Beschwerdeweg verweisen, dann hat der Arbeiterausschuß das Recht, sofort nach § 13 des Hilfsdienstgesetzes den zur Erteilung des Abkehrscheins zuständigen Ausschuß als Schlichtungsstelle anzurufen. Eine Verschleppung der von dem Arbeiterausschuß zu vertretenden Beschwerden ist also nicht möglich, wenn der Ausschuß von seinen gesetzlichen Rechten Gebrauch macht.

Mitteilungen.

Quittung

über die im Monat November 1917 bei der Generalkommission eingegangenen Beiträge:

Verb. d. Bäcker und Konditoren für 1., 2., 3. Qu. 1917	1019,45 M.
„ „ Lithographen und Steindrucker für 2. Qu. 1917	204,25 „
„ „ Schiffszimmerer für 3. Qu. 1917	76,85 „
„ „ Töpfer für 1917	592,20 „
„ „ Textilarbeiter für 2. Qu. 1917	2150,30 „
„ „ Glaser für 2. Qu. 1917	20,75 „

Verb. d. Steinarbeiter für 1. u. 2. Qu. 1917	405,— M.
„ „ Gemeindebetriebsarbeiter für 3. Qu. 1917	1308,15 „
„ „ Maschinisten und Heizer für 3. Qu. 1917	342,90 „
„ „ Glasarbeiter für 1. u. 2. Qu. 1917	527,35 „
„ „ Porzellanarbeiter für 2. Qu. 1917	177,75 „
„ „ Kürschner für 3. Qu. 1917	56,50 „
„ „ Putzmacher für 1. u. 2. Qu. 1917	457,— „

Berlin, den 10. Dezember 1917.

Hermann Kube.

Unterstützungsvereinigung der in der modernen Arbeiterbewegung tätigen Angestellten. Kassenbericht vom 3. Quartal 1917.

Einnahme:

Kassenbestand vom 2. Quartal 1917	14001,90 M.
6658 Mitgliederbeiträge	39948,— „
Zinsen	18918,50 „
Summa	72868,40 M.

Ausgabe:

Zurückgezahlte Beiträge	1324,80 M.
Witwenunterstützungen	30576,21 „
Invalidenunterstützungen	8475,— „
Waisenunterstützungen	200,05 „
Sterbegeld an: Diehl	200,— „
„ „ Breil	200,— „
„ „ Bogt	200,— „
„ „ Schleue	200,— „
„ „ Lewien	200,— „
„ „ Rolle	200,— „
„ „ Schulze	200,— „
„ „ Hoffmann	200,— „
Postschadgebühren	44,67 „
Versicherungsbeiträge	42,07 „
Bureaubedarf	18,70 „
Kassenverwaltung	380,— „
Porto	127,13 „
Bankguthaben	16378,25 „
Kassenbestand	18701,52 „
Summa	72868,40 M.

Revidiert, Bücher und Belege für richtig befunden.

Die Revisoren:

Gustav Reinke. Paul Umbreit.

Literarisches.

Neuerschienene Bücher und Schriften. Gewerkschaftliche Publikationen.

a) Deutsche Verbände.

Fabrikarbeiter. Jahrbuch 1916. 183 S. Selbstverlag, Hannover.
Gemeinde- und Staatsarbeiter. Filiale Groß-Berlin. Bericht über das Geschäftsjahr 1916/17. 75 S.
Holzarbeiter. Jahrbuch 1916. 324 S. Verlagsanstalt des Verbandes, Berlin.
Hut- und Filzwarenarbeiter. Jahresbericht und Abrechnung für 1916. 56 S. A. Meißle, Altenburg (S.-A.).
Lederarbeiter. Jahresbericht des Centralvorstandes für 1916. 64 S. Selbstverlag, Berlin.
Metallarbeiter. Die 13. ord. Generalversammlung in Köln a. Rh. 232 S. Selbstverlag, Stuttgart.
— Verwaltungsstelle Pries bei Kiel. Geschäftsbericht für 1916. 39 S.

Teuerungszulage von 15 Pf. pro Stunde geführt. Von dieser Zulage werden 10 Pf. ab 10. Dezember und 5 Pf. ab 1. April 1918 gezahlt. Für beide Parteien besteht vom 1. Oktober 1918 an Verhandlungszwang, wenn vom Juni bis Oktober eine wesentliche Steigerung der Teuerung eingetreten ist. Ueber diese Voraussetzung hat das Reichswirtschaftsamt zu entscheiden.

Im deutschen Holzgewerbe ist ebenfalls nach langen Verhandlungen zwischen den Vertretern der beteiligten Verbände die Verlängerung der Verträge um ein Jahr beschlossen worden. Die Verträge reichen bis zum 15. Februar 1919. Alle Lohn- und Akkordarbeiter erhalten ab 15. Februar 1918 eine weitere Teuerungszulage von 5 Pf. und ab 1. April 1918 nochmals eine solche von 5 Pf., alle Arbeiterinnen und jugendliche Arbeiter ab 15. Februar 1918 eine Zulage von 5 Pf. pro Stunde. Das Montagegeld beträgt 5,50 Mk. pro Tag einschließlich Uebernachtem. Die Arbeitszeit wird nach Tariffklassen geregelt und beträgt in der Klasse 1 (Berlin und Hamburg) 50 Stunden wöchentlich, in den Klassen 2-6: 51, 52, 53, 54 und 55 Stunden. In dieser Regelung ist eine Verkürzung der Arbeitszeit vereinbart worden.

Eine gemeinsame Konferenz der Arbeiterverbände der Schuhindustrie am 20. November in Nürnberg beschloß, dem Ueberwachungsausschuß der Schuhindustrie den Antrag auf Abschluß eines Reichslohntarifs für Zivilschuhwerk zu unterbreiten, wofür eine entsprechende Vorlage ausgearbeitet wurde. In derselben sind Erhöhungen der Akkord- und Zeitlöhne, sowie Mindestlöhne vorgesehen. Weiter soll eine Erhöhung des Kriegszuschlags im Reichslohntarif für Militärschuhwerk verlangt werden.

Im deutschen Steinsehwergewerbe wurde in gemeinsamen Verhandlungen der Vertragsverbände am 26. November in Leipzig eine allgemeine Teuerungszulage von 20 Proz., davon 10 Proz. ab 1. Dezember 1917 und weitere 10 Proz. ab 1. März 1918 vereinbart.

Aus Unternehmerkreisen.

Hilfsdienstgesetz und Arbeitsordnung.

Die Arbeiterausschüsse, welche auf Grund des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst gewählt sind, haben nach § 12 des Gesetzes ihre Aufgaben im Prinzip darin zu sehen, „das gute Einvernehmen innerhalb der Arbeiterschaft des Betriebes und zwischen der Arbeiterschaft und dem Arbeitgeber zu fördern“. Was dann noch an Obliegenheiten aufgezählt wird, gilt nur der Durchführung dieser Hauptaufgabe.

Nun kann das „gute Einvernehmen“ nur dann gefördert werden, wenn auch die Gegenseite, der Unternehmer, es will. Aber der Widerstand der Unternehmer ist noch lange nicht gebrochen und immer noch muß ein erbitterter Kleinrieg um die bedingungslose Anerkennung dieser Ausschüsse geführt werden. Der Widerstand ist nicht am geringsten gerade bei den Firmen, welche sich sonst auf soziale Einrichtungen und „gutes Einvernehmen“ mit der Arbeiterschaft etwas zugute halten.

So wird neuerdings versucht, den auf Grund des Hilfsdienstgesetzes gewählten Arbeiterausschuß mit Hilfe der Arbeitsordnung an die Seite zu drücken.

Der Arbeiterausschuß hat, nach § 12 des Gesetzes, „Anträge, Wünsche und Beschwerden der Ar-

beiterschaft . . . zur Kenntnis zu bringen und sich darüber zu äußern.“ Unternimmt es nun der Arbeiterausschuß aber, Wünsche und Beschwerden vorzubringen, so wird er auf die Arbeitsordnung verwiesen, denn dort „sei die Behandlung solcher Angelegenheiten vorgeschrieben; diese Vorschrift bestehe zu Recht, da die Arbeitsordnung durch das Hilfsdienstgesetz nicht aufgehoben sei. Erst nachdem der Arbeitsordnung Genüge geschehen ist, die Arbeiter aber nicht zufrieden gestellt sind, darf der Arbeiterausschuß sich der strittigen Sache annehmen.“ Die erwähnte Vorschrift der Arbeitsordnung lautet:

„Alle dienstlichen Anliegen, Wünsche oder Beschwerden sind von den Vorarbeitern und Arbeitern ihren nächsten Vorgesetzten vorzutragen. Wer sich bei dem Bescheide derselben nicht beruhigen zu können glaubt, ist berechtigt, sich weiter an die höheren Vorgesetzten in der bestimmten Reihenfolge (Meister, Obermeister, Betriebsführer, Geschäftsführer oder deren Vertreter) bis zum Geschäftsführer der Gesellschaft bzw. des Werkes hinauf zu wenden, welche dann endgültig entscheidet. Zur Vorbringung von Anliegen, Wünschen oder Beschwerden dürfen sich jedoch niemals mehr als zwei Personen zugleich bei dem betreffenden Vorgesetzten einfinden.

In allen Angelegenheiten, welche lediglich die Ordnung des Betriebsdienstes betreffen, muß sich der Arbeiter bei der Entscheidung des Betriebsführers begnügen.“

So die Unternehmer.

Geht es nach diesen Wünschen, so bedeutet das eine Verschleppung aller Arbeiterforderungen und kann dabei ein gutes Einvernehmen gar nicht erwartet werden. Abgesehen davon findet das Verlangen der Unternehmer keine Stütze im Gesetz. Die Arbeiterausschüsse brauchen sich nach meiner Auffassung durchaus nicht in Verfolg ihrer Aufgaben, welche durch das Gesetz vorgeschrieben sind, durch irgendeine Arbeitsordnung abhalten zu lassen.

Die Arbeiterausschüsse sollen, wie bereits mit Recht ausgeführt worden ist, auch handelnd eingreifen, wo durch eine Aenderung der bestehenden Verhältnisse größere Differenzen vermieden werden können. Aber das Verlangen der Unternehmer würde die Arbeiterausschüsse in eine Passivität drängen, die mit ihren Aufgaben schlechterdings unvereinbar ist.

Würde das Verschleppungsmanöver der Unternehmer Erfolg haben, so wäre das eine ungesetzmäßige Beschränkung der Tätigkeit der Arbeiterausschüsse, gegen die wir uns mit allen verfügbaren Mitteln zur Wehr setzen müssen, um die wenigen Rechte der Arbeiterschaft zu erhalten.

Hemscheid.

S. Schliestedt.

Nachschrift der Redaktion. Die Befürchtungen des Genossen Schliestedt sind unserer Ansicht nach nicht begründet. Die Bestimmungen des Hilfsdienstgesetzes können durch die Arbeitsordnung nicht außer Kraft gesetzt werden. Die hier in Frage kommende Bestimmung der Arbeitsordnung dürfte aber auch kaum geeignet sein, die Tätigkeit des Arbeiterausschusses irgendwie zu hindern. Sie regelt das Beschwerderecht des einzelnen Arbeiters. Die Arbeiterausschüsse haben nach § 12 des Hilfsdienstgesetzes Anträge, Wünsche und Beschwerden der Arbeiterschaft, die sich auf die Betriebseinrichtungen, die Lohn- und sonstigen Arbeitsverhältnisse des Betriebes und seiner Wohlfahrts Einrichtungen beziehen, zur Kenntnis des Unternehmers zu bringen und sich darüber zu äußern. Die Ver-

Vorzellanarbeiter. Klassenbericht für 1916. 31 S.

Selbstverlag, Charlottenburg.

Steinarbeiter. Geschäftsbericht für 1914—1916. 147 S. Selbstverlag, Leipzig.

Tabakarbeiter. Jahresabrechnung für 1916. 28 S. Selbstverlag, Bremen.

Textilarbeiter. Jahrbuch 1916. 149 S. Verlag von Karl Hübsch, Berlin.

Transportarbeiter. Jahrbuch 1916. 270 und 40 S. Selbstverlag, Berlin.

b) Gewerkschaftskartelle und Arbeitersekretariate.

Berlin und Umgegend. 27. Jahres- und Klassenbericht der Gewerkschaftskommission und des Arbeitersekretariats für 1916. 96 S.

Bremen. Jahresbericht des Gewerkschaftskartells und Arbeitersekretariats für 1916. 23 S.

Jena. Bericht des Arbeitersekretariats und Gewerkschaftskartells für 1916. 8 S.

c) Internationales.

Internationaler Gewerkschaftsbund. Bericht für die Jahre 1913—1917. (Deutsche Ausgabe.) 35 S. Verlag von E. Legien, Berlin.

d) Ausland.

Norwegen. Maurerverband. Verhandlungen der Generalversammlung in Stavanger 1917. 45 S. (In norw. Sprache.) Kristiania.

Schweden. Landesorganisation der Gewerkschaften. Bericht für das Jahr 1916. 178 S. — Protokoll des Gewerkschaftskongresses 1917. 212 S. (Weide in schwed. Sprache.) Stockholm.

Literatur über Gewerkschaften und Gewerkschaftsrecht.

Ad. Braun. Gewerkschaftsstreit und Gewerkschaftskampf. Ein ernstes Wort in harter Zeit. 24 S. Fränkische Verlagsanstalt und Buchdruckerei G. m. b. H., Nürnberg.

G. Hanna. Die Arbeiterinnen und der Krieg. 32 S. 10 Pf. Verlag für Sozialwissenschaft, Berlin.

P. Umbreit. Uebergangswirtschaft und Arbeiterinteressen. 48 S. 50 Pf. Verlag für Sozialwissenschaft, Berlin.

Parteiliteratur.

P. Hirsch. Aufgaben der deutschen Gemeindepolitik nach dem Kriege. 106 S. 1,50 Mk. Verlag für Sozialwissenschaft, Berlin.

P. Lensch. Drei Jahre Weltrevolution. 221 S. 3,50 Mk. S. Fischer, Berlin.

Oesterreich. Die Tätigkeit des Klubs der deutschen sozialdemokratischen Abgeordneten im Reichsrat. 9. Heft. 48 S. 60 Heller. Wiener Volksbuchhandl. J. Brand u. Co., Wien.

Heinr. Weber. Die russische Revolution und das europäische Proletariat. 40 S. 1. Mk. Wiener Volksbuchhdl. J. Brand u. Co., Wien.

E. Bernstein. Sozialdemokratische Völkerepolitik. Gesammelte Aufsätze. 222 S. Verlag Naturwissenschaften G. m. b. H., Leipzig.

Genossenschaftsliteratur.

Verband der Konsumvereine der Provinz Brandenburg. Bericht über den 53. Verbandstag in Berlin. 68 S.

Centralverband Deutscher Konsumvereine. Jahrbuch des Centralverbandes. 15. Jahrgang 1917. Erster Band: 935 S. Zweiter Band: 1050 S. Selbstverlag, Hamburg.

Literatur über Tarif- und Einigungsämter.

Buchdrucker. Geschäftsbericht des Tarifamts für 1916. 16 S. Berlin.

Literatur über Arbeiterversicherung.

Allg. Ortskrankenkasse der Stadt Berlin. Bericht für das Geschäftsjahr 1915. 124 S.

— Unsere Wohnungsuntersuchungen in den Jahren 1915 und 1916. 88 S. Mit 15 Tafeln. Berlin.

Literatur über Arbeitsvermittlung.

Dr. K. Blaum. Die Aufgaben der Arbeitsämter nach dem Kriege in Elsaß-Lothringen. 27 S. 50 Pf.

— Eine Landes-Arbeitsnachweisordnung für Elsaß-Lothringen. 59 S. 1 Mk. Rudolf Veust, Straßburg i. E.

Büchling-Simbürg. Die öffentlichen Arbeitsnachweise im Lichte der neueren Erfahrungen. 16 S.

Bibliographie der Arbeitsvermittlung. Herausgegeben vom Verband Deutscher Arbeitsnachweise. 59 S. Karl Heymanns Verlag, Berlin.

Tagung der Arbeitgeber-Arbeitsnachweise 1917 zu Berlin. 39 S. Vereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände, Berlin.

Publikationen anderer Organisationen.

Arbeiterverein Kinderfreund für Wien und Niederösterreich. Rechenschaftsbericht 1916. 35 S.

Bund der Kriegsbeschädigten und ehemaligen Kriegsteilnehmer. 1. Dank oder Recht? 14 S. 2. Gewerkschaften und Kriegsteilnehmer-Organisation. Von Aug. Winnig. Selbstverlag des Bundes, Berlin.

Deutsche Gesellschaft für Ethische Kultur. Jahresbericht der öffentlichen Lesehalle für 1916.

Genossenschaft Deutscher Bühnenangehöriger. Protokoll der Vertreterversammlung 1917. Berlin.

Soziales Museum, Frankfurt a. M. Jahresbericht 1916.

Centralkommission Deutscher Arbeitnehmerverbände Oesterreichs. Katechismus der deutschen Arbeiterbewegung Oesterreichs. Von H. Krebs. 30 S. G. Hebler, Leipzig.

Deutscher Arbeiterkongress. Die Lebensmittelversorgung im dritten Kriegsjahr. 16 S.

— Christlich-nationale Arbeiterbewegung und Lebensfragen von Volk und Reich. Vortrag von Joos, M.-Glabach. 20 S.

— Arbeiterbewegung und Kriegsteilnahme. Vortrag von A. Stegerwald-Köln. 18 S. Christlicher Gewerkschaftsverband, Berlin.

Verband reisender Kaufleute Deutschlands. Von der Kriegszur Friedenswirtschaft. Wünsche und Vorschläge für den kommenden Frieden. 20 S. Selbstverlag, Leipzig.

Volkswirtschaftliche Literatur.

E. Pippart. Das staatliche Getreide-Lagerhaus. 34 S. Gimmerthalsche Buchhdl., Arnstadt i. Th.

Sozialpolitische Literatur.

Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik. 44. Bd. 1. H. Verlag von J. C. B. Mohr (Paul Siebeck), Tübingen.

Dr. H. Bozi. Soziale Rechtsrichtungen in Dielefeld. 32 S. 1 Mk. Ferd. Ente, Stuttgart.

Centralstelle für soziale Literatur der Schweiz. Jahresbericht pro 1916. Zürich.

H. Delbrück. Die moderne Arbeitslosigkeit und ihre Bekämpfung. 16 S. (Aus den „Preuß. Jahrbüchern“.)

Der Kruppische Kleinwohnungsbau. Von Dr. ing. Hecker. 10 Lieferungen à 1 Mk. Mit 150 Bildertafeln. Heimkultur-Verlags-Gesellschaft Wiesbaden.

Literatur über Rechtsfragen.

Dr. Fr. Winter. Der Mieterschutz. (Oesterr. Gesetzgebung.) 48 S. 60 Heller. Wiener Volksbuchh. J. Brand u. Co.